

gemeinde arlesheim

Kommunale Urnenabstimmung vom 15.05.2022
Einführung des Initiativrechts in Arlesheim

Abstimmungsprotokoll

Stimmberechtigte total: 6'327

davon Auslandschweizerinnen / Auslandschweizer: 195

davon brieflich: 2'606

Abgegebene Stimmrechtsausweise total: 2'766

6 Einführung des Initiativrechts in Arlesheim Teilrevision der Gemeindeordnung betreffend die Aufnahme von § 5a und der Änderung der Kapitelüberschrift B

Eingegangen	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		Gültig	Ja	Nein	Total
	Leer	Ungültig				
2'477	87	45	2'339	1'913	426	

Die Richtigkeit des Protokolls bezeugen:

Ort und Datum: ARLESHEIM, 15. MAI 2022

Präsidium Wahlbüro [Signature]

2 Mitglieder des Wahlbüros: [Signature] [Signature]

Abstimmungen und Wahlen –Rechtsmittelbelehrung

(Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte)

9 Rechtspflege

9.1 Beschwerde beim Regierungsrat

§ 83 * Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

a. wegen Verletzung des Stimmrechts;

b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung über die Vorprüfung einer Volksinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu.

³ Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses. *

9.2 Beschwerde beim Kantonsgericht *

§ 88 * Abstimmungen und Wahlen des Kantons und der Gemeinden

¹ Beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) kann Beschwerde erhoben werden: *

a. gegen Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gemäss § 83 Absatz 1;

b. gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen;

c. gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach diesem Gesetz.

² Gegen Verfügungen der Landeskanzlei über die Vorprüfung einer Volks- oder Gemeindeinitiative steht die Beschwerdebefugnis nur der Mehrheit des Initiativkomitees bzw. der federführenden Gemeinde zu.